

## Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer für die gewählte Sprache

**Auszug aus der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Untertitlerinnen und Untertitler für deutsche Sprache in Hessen (ÜDPVO) vom 21. Juli 2010 (ABI. 9/10, S. 438)**

### **ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Art der Prüfung und Berechtigungen**

(1) Eine Staatliche Prüfung kann, wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen und sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber dies rechtfertigt, abgelegt werden

1. als Übersetzerin und Übersetzer für die gewählte Sprache,
2. als Dolmetscherin und Dolmetscher für die gewählte Lautsprache,
3. als Dolmetscherin und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS),
4. als Dolmetscherin und Dolmetscher für internationale Gebärden oder die Gebärdensprache eines gewählten anderen Landes,
5. als Dolmetscherin und Dolmetscher für Schriftdeutsch,
6. als Dozentin und Dozent für Deutsche Gebärdensprache (DGS),
7. als Untertitlerin und Untertitler für deutsche Sprache.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfte Übersetzerin für [Bezeichnung der gewählten Sprache]“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer für [Bezeichnung der gewählten Sprache]“ oder
2. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für [Bezeichnung der gewählten Sprache]“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für [Bezeichnung der gewählten Sprache]“ oder
3. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache (DGS)“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS)“ oder
4. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für [internationale oder Adjektiv der gewählten Sprache] Gebärden“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für [internationale oder Adjektiv der gewählten Sprache] Gebärden“ oder
5. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Schriftdeutsch“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für Schriftdeutsch“ oder
6. „Staatlich geprüfte Dozentin für Deutsche Gebärdensprache (DGS)“ oder „Staatlich geprüfter Dozent für Deutsche Gebärdensprache (DGS)“ oder

7. „Staatlich geprüfte Untertitlerin für deutsche Sprache“ oder „Staatlich geprüfter Untertitler für deutsche Sprache“

zu führen.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Die Prüfungen sind vor dem Amt für Lehrerbildung abzulegen.

(2) Das Amt für Lehrerbildung trifft alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Es ist berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Bereiche zu veranlassen.

## **§ 3 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. mindestens den Realschulabschluss, einen gleichwertigen Abschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist, in besonderen Einzelfällen kann ein Kolloquium zur Feststellung des gleichwertigen Bildungsstandes durchgeführt werden, das Bestehen des Kolloquiums besitzt allein Wirkung als eine Voraussetzung zur Zulassung zu dieser Prüfung,
2. sich auf die Prüfung entsprechend vorbereitet hat und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der §§ 14, 20, 26, 32, 38, 44 oder 51 erfüllt,
3. sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Meldung zur Prüfung nicht zweimal erfolglos einer gleichwertigen Prüfung unterzogen hat,
4. nicht zu einer gleichartigen oder gleichwertigen Prüfung zugelassen ist oder eine solche bereits abgelegt hat,
5. wer die Prüfungsgebühren nach § 57 in voller Höhe entrichtet hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Amt für Lehrerbildung.

(3) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, die Meldeunterlagen unvollständig sind oder der Meldetermin überschritten wurde.

(4) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, die Ablehnung ist kurz zu begründen.

## **§ 4 Der Prüfungsausschuss**

(1) Für die Prüfung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der vom Amt für Lehrerbildung berufen wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer oder einem Vorsitzenden, die oder der dem Amt für Lehrerbildung angehört oder von diesem berufen worden ist,

2. weiteren Mitgliedern jeweils nach Maßgabe der §§ 13, 19, 25, 31, 37, 43 oder 50.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Amt für Lehrerbildung für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 5 Durchführung der Prüfung**

(1) Ort und Zeit der Prüfung werden vom Amt für Lehrerbildung festgelegt. Prüfungen werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vor Beginn der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage des Bundespersonalausweises oder eines entsprechenden Dokuments nachweisen.

(3) Themen und Texte (auch in Bild- und/oder Tonaufzeichnungen) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, sofern diese Verordnung keine andere Regelung vorsieht. Mitglieder des Prüfungsausschusses können mit der Unterbreitung von Vorschlägen beauftragt werden.

(4) Das Amt für Lehrerbildung leitet jede schriftliche Prüfungsarbeit (Klausur, Hausarbeit) einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zu.

(5) Arbeiten, die nicht rechtzeitig nach den vorgegebenen Bearbeitungszeiten zurückgegeben werden, werden mit „ungenügend“ beurteilt.

(6) Das nach Abs. 4 bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses erstellt über jede Arbeit unverzüglich ein Gutachten, das die Mängel und Vorzüge zusammenfasst, erteilt eine Note nach § 6 Abs. 1 und gibt Arbeiten und Gutachten dem Amt für Lehrerbildung zurück, sofern diese Verordnung keine andere Regelung vorsieht.

(7) Arbeiten, bei denen äußerliche Mängel das Lesen erheblich behindern, können vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Diese Arbeiten werden in diesem Falle mit „ungenügend“ beurteilt.

(8) Bei der Beurteilung eines Aufsatzes sind die Lösung des gestellten Themas, der Inhalt und die sprachliche Leistung zu berücksichtigen.

(9) Ist eine schriftliche Prüfungsarbeit mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt worden, so wird sie einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zugeleitet. Abs. 8 gilt entsprechend. Bei unterschiedlichen Bewertungen einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheidet das Amt für Lehrerbildung. Es soll die beiden Mitglieder vorher hören.

(10) Die Anfertigung von Durchschriften der Arbeiten, die Mitnahme der Prüfungstexte und der angefertigten Übersetzungen auf Datenträgern, wie Festplatten oder Memory-Sticks, sowie deren Weitergabe sind nicht zulässig.

(11) Mündliche, dolmetschpraktische oder praktische Teile der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Fragen können von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt werden.

(12) Die Beurteilung jedes Prüfungsabschnitts des mündlichen, dolmetschpraktischen oder praktischen Teils der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Er erteilt eine Note nach § 6 Abs. 1.

(13) Der schriftliche, mündliche, dolmetschpraktische oder praktische Teil der Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als ein Prüfungsabschnitt endgültig mit schlechter als „ausreichend“ oder ein Prüfungsabschnitt endgültig mit „ungenügend“ beurteilt wurde.

(14) Im Falle des Nichtbestehens des schriftlichen, mündlichen, dolmetschpraktischen oder praktischen Teils der Prüfung ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die weiteren Teile der Prüfung entfallen. Das Amt für Lehrerbildung erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe den Bescheid nach § 9 Abs. 2.

(15) Liegt beim mündlichen, dolmetschpraktischen oder praktischen Teil der Prüfung die Voraussetzung des Abs. 14 bereits während des entsprechenden Teils der Prüfung vor, so kann die Prüfung abgebrochen werden. Das Nichtbestehen der Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe im Anschluss an den Prüfungsabschnitt mündlich mitzuteilen.

## **§ 6 Noten**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach folgendem Notensystem beurteilt:

|                    |                                                                                                                                   |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „sehr gut“ (1)     | Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.                                                                     |
| „gut“ (2)          | Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.                                                                                   |
| „befriedigend“ (3) | Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.                                                                         |
| „ausreichend“ (4)  | Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.                                             |
| „mangelhaft“ (5)   | Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| „ungenügend“ (6)   | Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.                       |

(2) Das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung wird mit einer Gesamtnote nach folgendem Notensystem festgestellt:

|                             |                                                                                             |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| „mit Auszeichnung bestanden | Die Gesamtleistung entspricht den bestanden“ Anforderungen in besonderem Maße.              |
| „gut bestanden“             | Die Gesamtleistung entspricht voll den Anforderungen.                                       |
| „befriedigend bestanden     | Die Gesamtleistung entspricht im bestanden“ Allgemeinen den Anforderungen.                  |
| „bestanden“                 | Die Gesamtleistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen. |

(3) Im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Untertitlerinnen und Untertitler für deutsche Sprache werden keine Noten nach Abs. 1 und 2 erteilt. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird mit

„bestanden“ festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungsteile nach § 54 und § 55 bestanden hat.

### **§ 7 Teilnoten und Gesamtergebnis**

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsabschnitte werden vom Prüfungsausschuss zu jeweils einer Note für jeden Teil der Prüfung zusammengefasst.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nach Abs. 2 und das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung nach § 6 Abs. 2 fest.

(4) Bei der Zusammenfassung und Festlegung der Teilnoten und des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsanforderungen zu berücksichtigen. Eine rein arithmetische Berechnung der Noten ist nicht zulässig.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 4 stellt der Prüfungsausschuss bei der Staatlichen Prüfung für Untertitlerinnen und Untertitler für deutsche Sprache das Prüfungsergebnis nach § 6 Abs. 3 fest.

### **§ 8 Niederschriften**

Über den Verlauf der Prüfungen und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. In die Niederschriften sind

1. Beurteilung und Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte,
2. die Beurteilung der einzelnen Teile der Prüfung,
3. das Gesamtergebnis aufzunehmen.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### **§ 9 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 1 ausgestellt, das von der Direktorin oder dem Direktor des Amtes für Lehrerbildung, der Leiterin oder dem Leiter des Dezernats Staatliche Prüfungen oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

(2) Das Amt für Lehrerbildung gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über eine nicht bestandene Prüfung schriftlich bekannt. Dabei gibt das Amt für Lehrerbildung an, ob die Prüfung nach § 10 Abs. 1 wiederholt werden kann. In diesem Fall teilt das Amt für Lehrerbildung auch den frühesten Zeitpunkt einer Wiederholungsprüfung nach § 10 Abs. 1 mit.

### **§ 10 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens ein Jahr nach Ausfertigung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Lehrerbildung eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(2) Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung kann vom Amt für Lehrerbildung ein Nachweis über die Weiterqualifikation verlangt werden.

(3) Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich die gesamte Prüfung zu wiederholen. Eine Anrechnung von schriftlichen Prüfungsabschnitten auf die Wiederholungsprüfung kann bei mit „gut“ oder besser beurteilten Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Entscheidung trifft das Amt für Lehrerbildung.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

### **§ 11 Rücktritt von der Prüfung**

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er die in Abs. 1 genannten Umstände nicht zu vertreten hat, entscheidet das Amt für Lehrerbildung, ob die Prüfung als nicht bestanden gilt oder fortgesetzt werden kann.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Attest. Die Entscheidung darüber, ob eine von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft das Amt für Lehrerbildung.

(4) Hat sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistungen nicht gewertet werden sollen, nicht anerkannt werden.

### **§ 12 Ausschluss von der Prüfung**

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn sie oder er

1. unrichtige Unterlagen nach § 15 Nr. 2, § 21 Nr. 2, § 27 Nr. 2, § 33 Nr. 2, § 39 Nr. 2, § 45 Nr. 2 oder § 52 Nr. 2 vorlegt, oder
2. eine unrichtige Erklärung nach § 15 Nr. 4, § 21 Nr. 5, § 27 Nr. 4, § 33 Nr. 4, § 39 Nr. 4, § 45 Nr. 4 bzw. § 52 Nr. 4 abgibt, oder
3. in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt.

(2) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass eine der Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegt, wird die Entscheidung über die Prüfung aufgehoben und das Prüfungszeugnis eingezogen.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Amt für Lehrerbildung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers und im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekannt zu geben.

## **ZWEITER TEIL: Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer für die gewählte Sprache**

### **§ 13 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses**

(1) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind zwei Personen, die die jeweilige Prüfungssprache beherrschen müssen und

1. eine Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer in der jeweiligen Sprache abgelegt haben oder
2. eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen nachweisen können oder
3. an einer Universität in Forschung und Lehre der jeweiligen Prüfungssprache tätig sind.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll die in Nr. 1 oder 2 genannte Voraussetzung erfüllen. In besonderen Ausnahmefällen kann das Amt für Lehrerbildung eine andere Regelung treffen.

### **§ 14 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder eine entsprechende mehrjährige Berufstätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer.

### **§ 15 Meldung zur Prüfung**

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 15. Mai oder bis zum 15. November eines jeden Jahres an das Amt für Lehrerbildung zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums (nicht älter als drei Monate),
2.
  - a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,
  - b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),
  - c) Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),
  - d) gegebenenfalls Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
3. Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer (§ 14),
4. eine Erklärung darüber, wann, wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) zu einer Staatlichen Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer gemeldet und/oder
  - b) sich dieser Prüfung unterzogen hat,
5. Angabe der Sprache und des Fachgebiets, in dem die Bewerberin oder der Bewerber über besondere sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt und in der die Prüfung abgelegt werden soll.

Fachgebiete nach Nr. 5 sind Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik sowie Wirtschaft.

## **§ 16 Prüfungsanforderungen**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf Deutsch und die von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Sprache.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in beiden Prüfungssprachen angemessen ausdrücken und stilistische Feinheiten verstehen und umsetzen kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Technik der praktischen Übersetzung und die erforderlichen Übersetzungsprinzipien in beiden Prüfungssprachen kennt sowie die bildungsmäßigen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die auf der Grundlage einer breiten und guten Allgemeinbildung für die selbständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Berufes erforderlich sind. Dies sind insbesondere

1. sichere Beherrschung des Deutschen und der gewählten Sprache in Grammatik, Lexik, Syntax, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
2. besondere Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation,
3. Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Befähigung, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen,
4. Kenntnis der Übersetzungstechnik und übersetzungswissenschaftliches Grundwissen. Fundierte sachliche und fachsprachliche Kompetenz in dem gewählten Fachgebiet (§ 15 Nr. 5),
5. hinreichende Kenntnis der Rechtsordnungen der staatlichen Institutionen, der historischen, politischen, wirtschaftlichen, geographischen und kulturellen Verhältnisse Deutschlands und des Landes/Sprachgebietes, dessen Sprache geprüft wird,
6. Vertrautheit mit den einzelnen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

## **§ 17 Der schriftliche Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus neun Prüfungsabschnitten (vier Hausarbeiten und fünf Klausuren).

(2) Die vier Hausarbeiten beziehen sich auf folgende Aufgabenstellungen:

1. Übersetzung allgemeiner Thematik mit lexikalischen, stilistischen und strukturellen Schwierigkeiten aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: ca. 70 Schreibmaschinenzeilen),
2. Übersetzung allgemeiner Thematik mit lexikalischen, stilistischen und strukturellen Schwierigkeiten aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage: ca. 70 Schreibmaschinenzeilen),
3. Übersetzung fachlicher Thematik mit lexikalischen, stilistischen und strukturellen Schwierigkeiten, deren Übersetzung vertiefte Kenntnisse aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: ca. 50 Schreibmaschinenzeilen),

4. Übersetzung fachlicher Thematik mit lexikalischen, stilistischen und strukturellen Schwierigkeiten, deren Übersetzung vertiefte Kenntnisse aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage ca. 50 Schreibmaschinenzeilen).

Die Hausarbeiten sind in Maschinschrift zu fertigen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss jeder Hausarbeit versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten beträgt insgesamt 14 Kalendertage. Die Prüfungstexte sind mit den angefertigten Hausarbeiten zurückzugeben.

(3) Die fünf Klausuren beziehen sich auf folgende Aufgabenstellungen:

1. Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes dieser Sprache, drei Themen werden zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
2. Übersetzung allgemeiner Thematik aus der Fremdsprache ins Deutsche, Länge der Textvorlage: ca. 25 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten),
3. Übersetzung allgemeiner Thematik aus dem Deutschen in die Fremdsprache, Länge der Textvorlage: ca. 25 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten),
4. Übersetzung fachlicher Thematik, die – über die fachliche und fachterminologische Grundkenntnisse hinaus – besondere fachsprachliche Kompetenzen aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus der Fremdsprache ins Deutsche, Länge der Textvorlage: ca. 25 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten),
5. Übersetzung fachlicher Thematik, die – über die fachliche und fachterminologische Grundkenntnisse hinaus – besondere fachsprachliche Kompetenzen aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus dem Deutschen in die Fremdsprache, Länge der Textvorlage: ca. 25 Schreibmaschinenzeilen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten).

Bei der Anfertigung der Übersetzung eines Textes fachlicher Thematik aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt nach Nr. 4 und 5 ist die Benutzung eines Wörterbuches zulässig.

## **§ 18 Der mündliche Teil der Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus sechs Prüfungsabschnitten:

1. Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde dieses Landes/ Sprachraums und Deutschlands (§ 16 Abs. 2),
2. Übersetzen eines schwierigen fremdsprachlichen Textes, das fundierte sachliche und fachsprachliche Kenntnisse aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt und eine Unterhaltung in der Fremdsprache über dieses Gebiet,
3. Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche,
4. Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache,
5. Nachweis der Kenntnis und Erläuterung der fachlichen und sprachlichen Hilfsmittel einer Übersetzerin oder eines Übersetzers,

6. kurzes Dolmetschen einer zweisprachig geführten Verhandlung allgemeiner Thematik in kurzen Gesprächsabschnitten.

Einer der beiden Texte nach Nr. 3 und 4 beinhaltet eine juristische Thematik.

- (2) Der mündliche Teil der Prüfung dauert insgesamt höchstens 75 Minuten.

...

### **§ 58 Anerkennung anderer Prüfungen, Teilanrechnungen**

(1) Den Staatlichen Prüfungen werden Bachelor, Master und Diplomabschlüsse, von Universitäten und Fachhochschulen, die inhaltlich mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen, gleichgestellt. Hierüber entscheidet das Amt für Lehrerbildung.

(2) Sofern die unter Absatz 1 genannten Abschlüsse nicht den staatlichen Prüfungen gleichgestellt werden können, ist eine Anrechnung von Teilprüfungen möglich. Hierüber entscheidet das Amt für Lehrerbildung.

## **ZEHNTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 59 Aufhebung früherer Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 11. August 1993 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 15. Juli 2005 (ABl. S. 580),
2. die Verordnung über die Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher vom 15. Juli 2005 (ABl. S. 582) sowie die
3. Verordnung über die Prüfungen für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten vom 15. September 2006 (ABl. S. 830).

### **§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 2010

Die Hessische Kultusministerin  
Henzler